



## **Zusatz zur Ausschreibung**

# **Verlängerung des Programms «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen»**

## **Einladung zur Antragsstellung**

Bern, 11. März 2024



## Inhalt

1	Ausgangslage .....	3
2	Verlängerung.....	3
2.1	Antrag zur Verlängerung .....	3
2.2	Berichterstattung und Auszahlung der restlichen Mittel .....	4



## 1 Ausgangslage

Das Programm Ressourcenaktivierung wurde im Mai 2022 vom SEM lanciert, um die Kantone bei der Umsetzung von innovativen und niederschweligen Projekten für Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie Geflüchtete aus der Ukraine zu unterstützen. Seit Mitte 2022 wird das Programm von 23 Kantonen und zahlreichen Drittorganisationen in rund 70 Projekten umgesetzt. Am 29. November 2023 fand der erste Erfahrungsaustausch im Rahmen der Evaluation des Programms statt. Die Rückmeldungen der Kantone und Trägerschaften haben gezeigt, dass diese mehr Zeit für die Umsetzung benötigen. Gründe wie die kurzfristige Lancierung, die teilweise neue Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Bereiche sowie die Schnittstellen (berufliche/soziale Integration, Gesundheitsbereich) und Notwendigkeit zur Klärung der Zuständigkeiten und Prozesse wurden genannt.

Das vorliegende Dokument informiert über den Entscheid des SEM zur Verlängerung des Programms und ergänzt damit die Dokumente zur Ausschreibung des Programms «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung für Personen mit besonderen Bedürfnissen» vom 2. Mai 2022<sup>1</sup>. Es gelten weiterhin die Eckwerte der Ausschreibung.

## 2 Verlängerung

Das SEM gewährt den Kantonen und Projektträgerschaften die Möglichkeit einer Verlängerung ihrer im Rahmen des Programms Ressourcenaktivierung laufenden Projekte. Eine Verlängerung kann bis längstens 31. Dezember 2026 beantragt werden. Die Verlängerung soll eine gewissenhafte Durchführung inkl. geordnetem Abschluss respektive Übertragung in erster Linie in Regelstrukturen und/oder die KIP ermöglichen. Für eine längerfristige Umsetzung im Rahmen der KIP sind die Bestimmung des Rundschreibens vom 19. Oktober 2022<sup>2</sup> zu beachten.

Die Verlängerung wird lediglich zeitlich gewährt (Projektdauer). Das SEM stellt keine weiteren Gelder zur Verfügung. Projekte, die gemäss ursprünglichem Zeitplan umgesetzt werden, können wie bei der Gesucheingabe im 2022 angekündigt abgeschlossen werden. Es besteht keine Pflicht, Projekte im Rahmen des Programms zu verlängern.

### 2.1 Antrag zur Verlängerung

Der Antrag für die Verlängerung kann durch die kantonalen Ansprechstellen für Integration (Integrationsdelegierte) oder kantonale Asylbehörden (Asylkoordinator/innen) eingereicht werden. In jedem Fall ist sowohl die kantonale Asylbehörde (Asylkoordinator/innen) als auch die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte/r) zu informieren. Das SEM nimmt nur Anträge von diesen Akteuren entgegen.

Sämtliche weiteren Akteure, die thematisch oder strukturell von der Umsetzung der Massnahme oder an der Schnittstelle betroffen sind (z. B. Akteur/innen des Gesundheitsbereichs,

<sup>1</sup> [ausschreibung-programm-r-d.pdf](#)

<sup>2</sup> Rundschreiben ([20221019-rs-kip-3-d.pdf](#)), u.a. Ziff 5.5.: Die Kantone nehmen die Ergebnisse dieser nationalen Massnahmen auf und prüfen deren Umsetzung spätestens im Hinblick auf die KIP 4 (ab 2028) (z.B. Pilotprojekte, Konzeptanpassungen).



Gemeinden, NGOs, etc.), müssen auf geeignete Art und Weise in die Projektverlängerung eingebunden werden.

Der Antrag zur Verlängerung ist bis am 30. April 2024 via Mail an [niina.tanskanen@sem.admin.ch](mailto:niina.tanskanen@sem.admin.ch) und [melanie.schmutz@sem.admin.ch](mailto:melanie.schmutz@sem.admin.ch) (Cc an [integration@sem.admin.ch](mailto:integration@sem.admin.ch)) zu stellen. Dazu ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Das SEM stellt den Kantonen, die Projekte verlängern, bis am 30. Juni 2024 einen einseitig unterzeichneten Zusatz zur bereits bestehenden Verfügung zu.

Das SEM behält sich vor, nicht ausreichend begründete Anträge abzulehnen.

## 2.2 Berichterstattung und Auszahlung der restlichen Mittel

Gestützt auf eine genehmigte Verlängerung können die Kantone die SEM-Beiträge für Projekte des Programms Ressourcenaktivierung bis zum 31. Dezember 2026 einsetzen. Bis dahin nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten.

Für alle verlängerten Projekte reichen die Kantone dem SEM bis am 30. April 2026 einen Bericht zu den Projektergebnissen ein<sup>3</sup>. Damit liegen für das SEM und die Kantone termingerecht Unterlagen vor, auf welche sich die Kantone für die Weiterentwicklung im Hinblick auf eine KIP-Phase nach 2027 stützen können.

Schlussabrechnungen sind unabhängig vom Bericht wie folgt einzureichen:

- Schlussabrechnungen sind grundsätzlich gemäss Verfügung möglichst zeitnah und nach Projektabschluss dem SEM zuzustellen.
- Spätestens stellen die Kantone für Projekte, die im Jahre 2025 abgeschlossen werden, die Schlussabrechnung bis im April 2026 zu. Für Projekte, die während des Jahres 2026 abgeschlossen werden, stellen die Kantone dem SEM die Schlussabrechnung spätestens im April 2027 zu.<sup>4</sup>

Die Schlusszahlung des SEM (maximal 10%) an die Kantone erfolgt nach Massgabe der Prüfung und Genehmigung der effektiven Aufwendungen.

---

<sup>3</sup> Das Schlussberichtsformular wurde als Vorinformation im September 2023 bereits verschickt und kann von der Webseite zum Programm Ressourcenaktivierung heruntergeladen werden: Formular Schlussbericht unter [Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» \(admin.ch\)](#)

<sup>4</sup> Formular Effektive Aufwendungen unter [Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» \(admin.ch\)](#)

